

Amerikanische Diskussion zur Schwangerschaftsunterbrechung

In zahlreichen europäischen und überseeischen Ländern ist die Diskussion um die Legalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung im Gange. Trotz der erheblichen Unterschiede in den Rechtssystemen und -traditionen der einzelnen Länder treten doch überall einige vergleichbare Grundprobleme auf, und deshalb können die Auseinandersetzungen andernorts als einschlägiges Erfahrungsmaterial zur Vorbereitung auf die zu treffenden Neuregelungen in einem so umstrittenen Bereich in Betracht gezogen werden. Ebenso wie in der Bundesrepublik, die im Rahmen der Strafrechtsreform gesetzliche Regelungen für die Schwangerschaftsunterbrechung anstrebt, steht auch in Spanien, Italien und den Niederlanden die rechtliche Fixierung ärztlicher Eingriffe noch aus. Dieser Situation entsprechend beschränken wir uns hier im wesentlichen auf die Wiedergabe des Diskussionsmaterials vor allem aus dem anglo-amerikanischen Bereich. Die darin implizierten Grundsatzfragen werden hier nur angedeutet, soweit sie Bestandteil dieses Diskussionsmaterials sind. Sie bedürfen einer eigenen Darstellung.

Vier Indikationen werden unterschieden, die teils für sich, teils in wechselseitigem Zusammenhang zur Debatte stehen: die medizinische (der Eingriff gegen eine Schwangerschaft, wenn dadurch eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter beseitigt werden kann), die eugenische (bei vermuteter erblicher Belastung der Leibefrucht — womit allerdings der Tatbestand der Euthanasie nur in die Schwangerschaftsperiode zurückverlegt wird), die ethische Indikation (gegen eine Schwangerschaft als Resultat von Ehebruch und — das Hauptargument — Vergewaltigung und Verführung Minderjähriger) und die soziale (bei großer finanzieller Belastung der Mutter oder der Familie durch die Geburt oder aus bevölkerungspolitischen Rücksichten).

In den skandinavischen Ländern, die für eine weitgehende Liberalisierung des medizinischen Aborts bekannt sind, werden jedoch gegenwärtig Revisionen restriktiver Tendenz angestrebt (vgl. „International Herald Tribune“, 10. 7. 67). Die meisten Ostblockstaaten setzen den Eingriffen gegen eine Schwangerschaft nur noch geringfügige Beschränkungen entgegen. Auch die DDR hat bekanntlich ihre diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen weitgehend liberalisiert (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 12). In Kanada und in Indien sind gegenwärtig Revisionsbestrebungen im Gange, deren Ergebnis jedoch noch nicht feststeht. Das japanische Gesetz erlaubt nach der letzten Fassung von 1952 die Beendigung einer Schwangerschaft bereits bei der Wahrscheinlichkeit, daß die Gesundheit der Mutter „entweder aus körperlichen oder aus finanziellen Gründen“ beeinträchtigt wird.

Trend zur Liberalisierung der Gesetzgebung

Abgesehen von den moralischen Fragen, die eine Legalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung mit sich bringt, stellt sich in jedem Fall das Problem, ob allein der Schwangeren das Recht, über den Eingriff zu bestimmen, vorbehalten sein soll oder ob auch dem Vater bzw. dem Ehegatten ein Mitspracherecht zukommt, und schließlich, wer im Konfliktfall zu entscheiden hat. In Ländern, die die eugenische Indikation in Erwägung ziehen, meldet vielfach auch der Staat gewisse Rechte an.

Ebenfalls für den Staat ergibt sich die Frage, ob Eingriffe allein auf Anraten des Arztes oder eines Arztegremiums hin vorgenommen werden dürfen, oder ob eine solche Entscheidung den Gerichten vorbehalten sein soll. Nicht überall hat der Arzt das Recht — davon sind auch die übrigen Kräfte in den Krankenhäusern betroffen —, die Durchführung oder die Beteiligung an einem Eingriff aus Gewissensgründen zu verweigern.

Zu ernststen Kontroversen hat in zahlreichen Ländern die Haltung der Katholiken geführt, für die eine folgenreiche Gewissensnot in dem Konflikt zwischen der moralischen Grundsatzfrage und der gesetzlichen Regelung besteht.

Wenn auch nicht in der Geschlossenheit, die zumeist die Katholiken in dieser Frage kennzeichnet, so widersetzen sich doch auch zahlreiche Gruppen und Einzelpersonen teils aus religiösen oder ethisch-humanistischen, teils aus medizinischen, bevölkerungspolitischen oder sozialen Gründen der generellen Legalisierung vor allem der eugenischen und ethischen Indikationen. Wegen dieser Opposition kann zumindest in den westlichen Ländern damit gerechnet werden, daß die erforderlichen gesetzlichen Regelungen eine Position *zwischen* den Extremen einnehmen werden, nämlich den kanonischen Bestimmungen der katholischen Kirche einerseits und dem Bestreben nach völliger Überantwortung dieser Entscheidung an die betroffene Mutter.

Unterscheidung von Rechts- und Sittenordnung

Wie u. a. die Diskussion um die Schwangerschaftsunterbrechung im Rahmen der deutschen Strafrechtsreform zeigt, setzt sich bei den Katholiken die Unterscheidung zwischen Sittenordnung und Rechtsordnung zunehmend durch (vgl. die grundsätzlichen Ausführungen des Bonner Moralthologen Franz Böckle in „Wort und Wahrheit“, Januar/Februar 1968, S. 3—17). Gleichzeitig werden auch die moraltheologischen Aspekte auf dem Hintergrund der anthropologischen Erkenntnisse neu durchdacht.

Auf einem Symposium der Holländischen Katholischen Ärzteschaft im Oktober 1967 wurde bekannt, daß 78 Prozent der anwesenden Ärzte die Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischen Gründen befürworten, 47 Prozent aus „existenziellen“ Gründen (damit war eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Mutter durch die Geburt gemeint). Nur 12 Prozent der Ärzte traten aus sozialen Gründen für die Schwangerschaftsunterbrechung ein.

Mit besonderer Intensität und großer Anteilnahme weiter Bevölkerungskreise wurden die vielfältigen, moralischen rechtlichen, medizinischen, pädagogischen, gesellschaftlichen und sozialen Aspekte dieser Problematik in den Vereinigten Staaten und Großbritannien diskutiert. Gewiß sind die Argumente von unterschiedlicher Wertigkeit, dennoch sollten sie beachtet werden, da sie auch in anderen Ländern vorgebracht werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Schwangerschaftsunterbrechung in den USA stammen im wesentlichen aus dem 19. Jahrhundert. Insgesamt 45 Bundesstaaten haben das im Jahre 1821 in Connecticut verabschiedete Gesetz übernommen, wonach eine Schwangerschaft nur dann unterbrochen werden darf, wenn das Leben der Mutter

direkt bedroht ist. Die übrigen fünf Staaten erlauben in begrenzten Fällen den Eingriff auch dann, wenn dadurch die Gesundheit der Mutter geschützt wird. Vorbedingung ist stets, daß eine Gefahr für das Leben oder zumindest für die Gesundheit der Mutter feststeht.

Die Zahl der legalen „therapeutischen Aborte“ beläuft sich nach den ungesicherten Angaben auf 10 000 bis 100 000 Fälle im Jahr. Illegale nichtklinische Eingriffe dürften erheblich häufiger erfolgen, allerdings sind die Schätzungen sehr umstritten, die ein bis zwei Millionen Abtreibungen konstatieren wollen. Aber auch in den Krankenhäusern werden die bestehenden Gesetze vielfach mißachtet.

Die besonders seit dem Zweiten Weltkrieg immer deutlicher hervortretende Inkongruenz zwischen Rechtslage und Praxis hat zu Revisionsbestrebungen in der Gesetzgebung geführt. Die Diskussion darüber ist in allen Bundesstaaten im Gange. Eine Untersuchungskommission im Staate New York hat dazu erklärt: „Wenn ein gutes Gesetz die Meinung der Bevölkerungsmehrheit repräsentiert, dann ist es an der Zeit, die Gesetze bezüglich des therapeutischen Aborts neu zu überdenken.“

Das Moralgesetz von 1959

Die gegenwärtigen Überlegungen der gesetzgebenden Körperschaften in den einzelnen Bundesstaaten haben ein Modellgesetz des American Law Institute aus dem Jahre 1959 zur Grundlage. Der wesentliche Unterschied zur bislang gültigen Regelung besteht darin, daß vielfach die Wahrscheinlichkeit als hinreichender Grund für eine Indikation gilt und daß sehr weitgehende soziale Gründe als Rechtfertigung vorgebracht werden. Die Auseinandersetzung über diese Vorschläge bezieht sich auf alle Bereiche und zuständigen Disziplinen. Besonders seitdem die Folgen von Medikamenten wie Contergan bekannt geworden sind, wird die Frage in allen Bevölkerungsschichten, wenn auch mit vorwiegend emotionalen Argumenten, diskutiert.

Die langjährigen Auseinandersetzungen haben in den Bundesstaaten Colorado (April 1967), North Carolina (Mai 1967) und Kalifornien (Juni 1967) zu ersten gesetzlichen Änderungen geführt. Auf der Basis des genannten Modellgesetzes wurden die Gesetze zur Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung weitgehend liberalisiert. Da gegenwärtig in etwa 20 Bundesstaaten ähnliche Bestrebungen im Gange sind, die auch von gleichlautenden Argumenten gestützt werden, ist zu erwarten, daß diese drei Staaten zu Präzedenzfällen werden.

In Colorado gilt die klinische Schwangerschaftsunterbrechung in folgenden Fällen als legal (vgl. NC News Service, 3. 5. 67; „Time“, 5. 5. 67): Wenn die Schwangerschaft den Tod (wie bisher) oder eine ernsthafte und dauernde Schädigung der körperlichen oder psychischen Gesundheit der Mutter hervorrufen würde; wenn es „wahrscheinlich“ ist, daß das Kind „mit schwerer und dauernder Mißgestaltung oder geistiger Zurückgebliebenheit“ (u. a. wegen erblicher Belastung) geboren wird; wenn die Schwangerschaft Folge einer Vergewaltigung oder einer Inzesthandlung ist und nicht länger als 16 Wochen besteht. Schließlich hat jedes Mädchen unter 16 Jahren das Recht auf Schwangerschaftsunterbrechung, wenn die Schwangerschaft auf den Tatbestand der Verführung Minderjähriger („statutory rape“) zurückzuführen ist. Der Eingriff muß allerdings in einem dafür

autorisierten Krankenhaus durchgeführt werden. Ein Gremium von drei Ärzten muß die Operation einstimmig befürworten. In einem Amendment wurde zusätzlich festgelegt, daß jemand die Beihilfe für einen Abort verweigern kann, wenn moralische oder religiöse Gründe geltend gemacht werden.

Eine katholische Juristenvereinigung hatte u. a. gefordert, die Entscheidung über einen Eingriff den Gerichten, nicht den Ärzten, zu überlassen, damit das ungeborene Kind rechtlich vertreten sei und Betrugsabsichten vereitelt würden. Ferner wollte die Vereinigung die Zulässigkeit der Operation von der Zustimmung beider Elternteile abhängig machen. Diese Vorschläge wurden jedoch abgelehnt.

Das neue Gesetz in North Carolina ist den Regelungen in Colorado in vielen Punkten gleich. Allerdings ist hier der Nachweis erforderlich, daß die um eine Schwangerschaftsunterbrechung nachsuchende Frau seit vier Monaten im Bundesstaat ansässig ist (vgl. „The National Catholic Reporter“, 17. 5. 67). Diese Klausel fehlt in Colorado; deswegen wurde dieser Bundesstaat von den Opponenten der neuen Regelung als das künftige „Abtreibungs-Mekka“ bezeichnet. Dieses Argument hat sich bewährt und inzwischen schon zu Revisionsbestrebungen am neuen Gesetz geführt (vgl. „International Herald Tribune“, 22. 9. 67). Schon bei der Einbringung der Gesetzesvorlage im Februar 1967 hatten die katholischen Bischöfe von Colorado geltend gemacht, ein derartiges Gesetz würde „dem ungeborenen Kind sein unveräußerliches Recht auf Leben verweigern“ (vgl. „The National Catholic Reporter“, 19. 4. 67). Kalifornien erlaubt die Schwangerschaftsunterbrechung auch bei der „großen Wahrscheinlichkeit“ nicht, „daß das Kind mit geistigen oder körperlichen Gebrechen geboren wird“ (vgl. „The National Catholic Reporter“, 28. 6. 67). Auch die American Medical Association, die 216 000 Mitglieder vereinigt, hat sich für die Liberalisierung im Sinne des Modellgesetzes ausgesprochen, um ihre Haltung „mit den üblichen Praktiken in Einklang zu bringen“ (vgl. „The National Catholic Reporter“, 28. 6. 67).

Im Jahre 1967 wurden in mehreren amerikanischen Bundesstaaten vergleichbare Gesetzesanträge entweder abgelehnt oder zurückgestellt. Die Opposition gegen die Liberalisierungstendenzen kommt vorwiegend aus kirchlichen Kreisen, besonders von den Katholiken. Kardinal Richard Cushing von Boston hat die einzelnen Religionsgemeinschaften aufgefordert, sich gegen diese Bestrebungen zu wenden, denn Abtreibung sei Mord. „Das Prinzip der Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens, das auf dem Spiele steht, erlaubt keinen Kompromiß“ (vgl. „The Pilot“, 11. 2. 67). Die drei Bischöfe von Maryland betonten, es sei nicht im Interesse der Kirche, daß „jede unmoralische Handlung durch Gesetz verboten werden sollte“, allerdings wende sich die katholische Opposition in diesem Falle gegen die Bedrohung des Grundrechtes auf Leben (nach NC News Service, 7. 3. 67).

Mehr noch als in den genannten Staaten haben die Auseinandersetzungen im Staate New York das Interesse der Öffentlichkeit erregt. Der starken katholischen Präsenz — die 6,5 Millionen Katholiken, also über ein Drittel der Gesamtbevölkerung, verschaffen dem Episkopat eine starke Stellung — ist es gelungen, eine Änderung der Gesetzgebung vorerst zu verhindern. Unabhängig davon aber besitzen die New Yorker Vorgänge gewissermaßen Modellcharakter, denn dort wurden die

Vielfalt der Argumente und Probleme und die „Strategie“ der einzelnen Gruppen deutlich.

Die 1883 erlassenen New Yorker Gesetze — sie erlauben nur den therapeutischen Abort — sind in einer Zeit entstanden, als die katholische Minderheit keinen Anteil an der Gesetzgebung hatte. Heute bemüht sich die Kirche gerade um die Bewahrung dieses Bestandes. Die von dem New Yorker Abgeordneten und Juristen Albert Blumenthal eingebrachte Vorlage sieht die Schwangerschaftsunterbrechung ebenfalls bei Vergewaltigung und Inzest, bei Geisteskrankheiten und generell bei unverheirateten Minderjährigen unter fünfzehn Jahren vor. „Humanitäre und praktische Rücksichten“, so lautete die Begründung, sollten Vorrang besitzen über metaphysische Prinzipien und Dogmen. Die Eingriffe werden also mit sozialen und medizinischen Argumenten gerechtfertigt. Noch deutlicher drückt sich das in einer Stellungnahme aus, nach der es im Interesse der Volksgesundheit sei, einen körperlich oder geistig geschädigten Embryo gar nicht erst ausreifen zu lassen. Auch die Tatsache, daß ein nicht mindestens 24 Wochen alter Fötus außerhalb des Mutterleibes gar nicht lebensfähig ist, wurde als Rechtfertigungsgrund für die Schwangerschaftsunterbrechung angeführt. Schließlich stelle ein Wesen auf embryonaler Stufe keine menschliche Person dar, der man Rechtsschutz zukommen lassen müßte. Eine der radikalsten und zugleich oberflächlichsten Begründungen ist die Feststellung, jeder Frau stehe das Recht zu, ein Kind, das sie nicht wünscht, auch nicht austragen zu müssen. Immerhin hat sich sogar die New Yorker Kommission für die Civil Rights mit der Frage befaßt, ob es nicht auch ein „Bürgerrecht“ auf Abtreibung gebe (vgl. NC News Service, 22. 4. 67). Die Argumentation reicht also von der Duldung des Eingriffes in spezifischen Härtefällen bis zur praktischen Freistellung. Widerstand gegen diese Absichten leistet als weitgehend geschlossene Gruppe nur die katholische Kirche. Wenn andere Opponenten religiöse, juristische, medizinische, psychische oder soziale Gründe geltend machen, so sprechen sie in der Regel als Privatpersonen. Jüdische und viele protestantische Gemeinschaften befürworten hingegen die Revisionsabsichten der Gesetzgeber. In Colorado dienten beispielsweise die Forschungen der American Lutheran Church zur Stützung der Vorlage (vgl. „Time“, 5. 5. 67). Der amerikanische Baptistenkonvent hat sich ebenfalls für die gesetzliche Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung in den genannten Fällen ausgesprochen.

Recht des ungeborenen Lebens

Bis auf wenige Ausnahmen stimmen diese religiösen Gemeinschaften durchaus mit den moraltheologischen Anschauungen der katholischen Kirche überein, sie vertreten nur eine abweichende Einstellung in bezug auf die gesetzliche Fixierung dieser Problematik. Das wichtigste katholische Argument ist das im naturrechtlichen Denken begründete Recht auf Leben, das jede Tötung des Fötus ausschließt, da es sich nicht um einen „ungerechten Angreifer“ handle. Die jüdisch-christliche Tradition, so heißt es, sieht nur in Gott den Herrn über Leben und Tod, jede Anmaßung dieser Gewalt durch den Menschen im Falle der Schwangerschaftsunterbrechung sei zumindest als Tatbestand verwerflich.

Die Argumentation des Episkopats findet Unterstützung durch katholische Juristenvereinigungen, die das Recht

des ungeborenen Lebens aus der Sicht des amerikanischen bürgerlichen Rechtes verteidigen (vgl. NC News Service, 26. 4. 67). Robert M. Byrn, ein Rechtswissenschaftler der Fordham University, hat dargelegt, daß die bisherige Auffassung der amerikanischen Rechtsinstitute und die Praxis der Gerichte darin mit der katholischen Auffassung übereingestimmt hätten, daß vom Augenblick der Zeugung an menschliches Leben bestehen könne und dieses menschliche Leben auch unter dem Schutz der allgemeinen Gesetze stehen müsse (vgl. „Commonweal“, 17. 3. 67).

Außerhalb der katholischen Kirche finden diese Begründungen wenig Anklang; man versucht dort vielmehr, die Anpassung des Gesetzes an die, wie es heißt, „sozialen Notwendigkeiten“ zu erreichen. Die sehr seltenen Fälle einer unerwünschten Schwangerschaft auf Grund von Vergewaltigung oder einer Inzesthandlung werden aber durch die emotionell wirksame Propaganda offenbar so disproportioniert, daß dahinter das Bestreben zahlreicher Frauen übersehen wird, die aus leichtfertigen Gründen, einschließlich der „kosmetischen Indikation“, von der Schwangerschaft befreit werden möchten. Die wirksame Herausstellung einiger Härtefälle hat tatsächlich dazu geführt, daß die öffentliche Meinung in den USA zunehmend für die Änderung der Rechtsbestimmungen gewonnen werden konnte (vgl. „America“, 4. 2. 67).

„Die öffentliche Meinung“

Während sich das katholische Bemühen darauf richtet, die Diskussion auf wirkliche Härtefälle zu begrenzen, um so zu vermeiden, daß durch die Modifizierung der gegenwärtigen Gesetzgebung eine fast völlige Freistellung des Eingriffes ermöglicht wird, machen die Verfechter einer weitgehenden Lockerung der rechtlichen Situation vielfach geltend, eine Mehrheit der Bevölkerung unterstütze solche Bestrebungen, und nur die Katholiken richteten sich gegen die Abschaffung der bestehenden Gesetze.

In diesem Zusammenhang findet eine repräsentative Umfrage des National Opinion Research Center (NORC) Interesse, die trotz mangelnder Differenziertheit in der Fragestellung aufschlußreich ist (vgl. „America“, 4. 2. 67). Nach der Berechtigung einer legalen Schwangerschaftsunterbrechung befragt, befürwortete von 1482 Befragten eine große Mehrheit den therapeutischen Abort (77% dafür; 20% dagegen; 3% unentschieden), eine kleine Mehrheit auch den Eingriff bei Vergewaltigung (56% dafür; 38% dagegen; 6% unentschieden) und bei sehr wahrscheinlicher Schädigung des Kindes (55% dafür; 41% dagegen; 4% unentschieden). Dagegen lehnt eine große Mehrheit die Schwangerschaftsunterbrechung ab, wenn das Kind „nicht erwünscht“ ist (83% dagegen, 15% dafür; 2% unentschieden), selbst bei niedrigem Familieneinkommen (77% dagegen; 21% dafür; 2% unentschieden) oder bei unverheirateten Frauen (80% dagegen; 18% dafür; 2% unentschieden). Bei der Frage nach der Gesundheit der Frau wurde nicht unterschieden, ob etwa auch eine ernsthafte nervliche Belastung mitverstanden werden sollte. Damit wird ein Punkt berührt, der vielfach Kritik an den Diskussionen ausgelöst hat. Der Begriff „geistiger und psychischer Schädigung“ ist so unbestimmt, daß er weiteste Auslegungen zuläßt, zumal das Modellgesetz, das für die Entscheidung zugunsten einer Unterbrechung nur das Urteil von zwei Ärzten erforderlich macht, nicht die Qualifikation eines Nervenarztes oder eines Gynäkologen verlangt.

Zu einem der NORC-Untersuchung vergleichbaren Resultat kam eine Umfrage unter Ärzten, die in der Zeitschrift „Modern Medicine“ vom 24. April 1967 veröffentlicht wurde. Aus den Antworten von 40 089 Ärzten geht hervor, daß eine Schwangerschaftsunterbrechung vorwiegend nur in Härtefällen befürwortet wird. An erster Stelle steht die Lebensgefahr für die Mutter (von 76,5% der Befragten befürwortet), gefolgt von Schwangerschaft als Folge von Vergewaltigung oder Inzest (75,1%) und nachweislicher Schädigung des Fötus (71,1%). Die Zulassung des Eingriffs wird auch mehrheitlich befürwortet, wenn eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit der Mutter vorliegt (69,7%), wenn die Wahrscheinlichkeit für eine Schädigung des Fötus besteht, wie z. B. bei der Inkompatibilität der Rhesus-Faktoren (62,7%), wenn die geistige Gesundheit der Mutter bedroht ist (60,6%) oder Selbstmordversuche wahrscheinlich sind (58,6%). Eine starke Minderheit rechtfertigt die Operation auch dann, wenn der gefühlsmäßige Zustand der Mutter erheblich beeinträchtigt wird (44,5%), wenn die Schwangerschaft unehelich ist (29,1%) und wenn die sozial-ökonomischen Bedingungen eine Belastung darstellen (26,6%). Für eine gänzliche Freistellung der Schwangerschaftsunterbrechung sprach sich eine kleine Minderheit von 14,3% aus. Interessant ist die Aufschlüsselung des Umfrageergebnisses nach der Konfessionszugehörigkeit der Ärzte. 49,1% der katholischen Ärzte sprachen sich für eine Liberalisierung aus, während alle übrigen konfessionellen und konfessionslosen Gruppen die Änderungen mit 93,3% unterstützten. 97,5% der jüdischen und 91,2% der protestantischen Ärzte sprachen sich für die Revision der bisherigen Gesetzgebung aus („The National Catholic Reporter“, 10. 5. 67).

Der Einspruch des Episkopats

Kurz nach der Einbringung der Gesetzesvorlage zur Neuregelung der rechtlichen Voraussetzungen für die Schwangerschaftsunterbrechung im Staate New York veröffentlichten die dortigen Bischöfe am 12. Februar 1967 einen gemeinsamen Hirtenbrief, in dem die Katholiken aufgefordert wurden, sich mit allen demokratischen Mitteln der Vorlage zu widersetzen. Der Hirtenbrief führte zu heftigen Kontroversen, und zwar sowohl zwischen den Katholiken und anderen Religionsgemeinschaften als auch innerhalb der katholischen Kirche selbst. In einer Erklärung des Protestant Council of the City of New York und dreier jüdischer Organisationen heißt es: „Wir sind sehr betrübt über die harte und unnachgiebige Haltung unserer römisch-katholischen Brüder in dieser Frage. Wir wünschen nicht, daß sie in irgendeiner Weise ihre grundlegenden Glaubensüberzeugungen ändern, wir wünschen jedoch, daß sie unsere Überzeugungen respektieren, die auf unseren religiösen Traditionen und unseren Gewissen basieren“ (vgl. „America“, 11. 3. 67).

„Commonweal“ und „America“ haben diesen Vorwurf aufgegriffen und ausführlich kommentiert. Es wird bedauert, daß die ökumenische Annäherung durch diese Auseinandersetzungen Schaden leide, aber es wird geltend gemacht, daß man weder von einer Schwächung des Pluralismus noch von einem undemokratischen Verhalten auf seiten der Katholiken sprechen könne. Anders als bei den Fragen der Geburtenregelung und der Ehescheidung sei hier das Recht eines Dritten, des Ungeborenen, im Spiele, dessen Schutz der Kirche ein Anliegen sei.

Wer die „Barbarei“ des Krieges und der Todesstrafe verwerfe, der könne nicht gleichzeitig die Abtreibung als eine legale Handlung begreifen.

Eine Entscheidung für oder gegen ein Gesetz werde von einem jeden erfordert, heißt es weiter. Die Katholiken seien im gegenwärtigen Zeitpunkt und nach den vorliegenden Forschungsergebnissen der Überzeugung, daß die Schwangerschaftsunterbrechung „verwerflich und unnötig“ sei, und lehnten deshalb die Revision der rechtlichen Situation ab. Wenn die Mehrheit des Volkes für eine Revision stimme, dann erfolge diese auch gegen den katholischen Widerstand.

Respektierung der Gewissensentscheidung

Aufsehen erregte in diesem Zusammenhang die abweichende Stellungnahme von 40 prominenten New Yorker Katholiken (vgl. NC News Service, 7. 3. 67). Ohne innere Zustimmung forderten sie die Freistellung der Schwangerschaftsunterbrechung, damit die uneingeschränkte Gewissensentscheidung des einzelnen Bürgers ermöglicht werde. „Während wir Katholiken glauben, daß die Abtreibung eines Kindes sowohl verwerflich als auch schwer sündhaft ist, gibt es doch andere, die nicht unseres Glaubens sind, die aber nach bestem Gewissen ebenso fest glauben, daß die Geburt unter den schlimmsten Umständen oft zu einem kurzen Leben in Elend und Benachteiligung führt. Sie fühlen, daß es moralisch falsch ist, eine Frau unter diesen Voraussetzungen zur Entbindung zu zwingen.“

Als aufschlußreich erwies sich eine internationale Konferenz über die Schwangerschaftsunterbrechung, die vom 6. bis 8. September 1967 in Washington D. C. zahlreiche Ärzte, Theologen, Juristen, Politiker und Soziologen unterschiedlichster Provenienz vereinigte (vgl. den Kongreßbericht in „America“, 23. 9. 67, S. 320f.). Übereinstimmende Ergebnisse konnten naturgemäß nicht erzielt werden, vielmehr wurden die Komplexität der Problematik und die mangelnde Sachkenntnis in den Diskussionen sichtbar. Vor allem wurde die Unsicherheit über die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich der legalen und illegalen Eingriffe deutlich. Der Gynäkologe André Hellegers hatte bereits in einer dem Abtreibungsproblem gewidmeten Sondernummer von „Commonweal“ (30. 6. 67) darauf verwiesen, daß die Zahlenangaben auf unzulässigen extrapolierenden Berechnungen beruhten, denen als Grundlage die veralteten Zahlenangaben eines Krankenhauses mit besonders unrepräsentativen Patientinnen dienten.

Der britische katholische Abgeordnete N. St. John-Stevas hatte ebenfalls an dem Kongreß teilgenommen (vgl. seinen Bericht in „Catholic Herald“, 15. 9. 67). Durch Leitartikel im „Catholic Herald“, durch die Interventionen im Unterhaus und durch die Organisation einer Liga zur Verhinderung der Liberalisierung der britischen Abtreibungsgesetze hatte sich St. John-Stevas an die Spitze der katholischen Opposition gegen den Antrag des liberalen Abgeordneten David Steel gestellt. Nach den großen Debatten im Unterhaus und in der Öffentlichkeit wurde dennoch nach 18 Monaten ein Gesetz verabschiedet, das die Schwangerschaftsunterbrechung leichter möglich macht als zuvor. „Wir haben jetzt ein schlechtes Gesetz“, so urteilte der katholische Abgeordnete, „aber ohne die Kampagne wäre es noch viel schlechter“ (siehe den Leitartikel in „Catholic Herald“, 27. 10. 67). In „America“

(9. 12. 67) resümiert er die Erfahrungen von England und empfiehlt ihre Berücksichtigung bei den US-amerikanischen Auseinandersetzungen. Er betont zunächst, daß die Gesetzgebung in England unter gänzlich unzureichenden Informationen stattgefunden habe und daß man vor allem die Frage nach den Konsequenzen einer Freistellung verschiedener Indikationen unberücksichtigt gelassen hätte. An dem im April in Kraft tretenden englischen Gesetz bezeichnet er folgende Modifikationen als einen Erfolg des hauptsächlich von Katholiken getragenen Widerstandes. Das „Wohlbefinden der Mutter“, das auch die soziale Indikation einschließen kann, wurde aus dem Gesetzestext eliminiert. Ferner wurden die zulässigen Stationen für die Durchführung einer Schwangerschaftsunterbrechung beschränkt. Das neue Gesetz erlaubt ferner einen weitgehenden Gewissensvorbehalt für Arzt und Krankenhauspersonal. Schließlich wurde die Möglichkeit eines Eingriffes bei Vergewaltigung, bei Schwangerschaft einer körperlich oder geistig geschädigten Mutter und bei Empfängnis einer Minderjährigen ausgeschlossen. „Indem sie eine mittlere Position in der juristischen Frage eingenommen haben“, so St. John-Stevas, „verleugnen die Katholiken nicht ihre Prinzipien, sondern erkennen die Tatsachen an.“

In der gleichen Nummer der Zeitschrift „America“ wurde in einem Leitartikel die Frage gestellt: „Sollte die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten im Lichte der englischen und amerikanischen Erfahrungen eine flexiblere Haltung einnehmen und sich aktiv an der Reform der Abtreibungsgesetze beteiligen? Wir glauben, sie sollte es tun. Zuvörderst steht dafür die harte Tatsache, daß Änderungen im Kommen sind (und sie kommen bald), ob wir uns dem widersetzen oder nicht.“ Die Kirche habe nie die Meinung vertreten, daß alles Unmoralische unter Strafe gestellt werden sollte. Bezeichnend sei jedoch die Tatsache, daß man in Amerika die rechten Dimensionen verloren habe. „Die Katholiken haben für die Klärung der Sachverhalte einen wichtigen Beitrag zu leisten.“

Eine protestantische Stellungnahme

Angesichts der Haltung vieler Protestanten zu einer Neufassung der rechtlichen Bestimmungen ist der Beitrag in der gleichen Nummer von „America“ zur theologischen Auffassung des Protestantismus gegenüber diesen Fragen bemerkenswert. Der Verfasser, Robert F. Drinan, doziert als protestantischer Theologe in Boston. „Trotz einiger Zweideutigkeiten in protestantischen Stellungnahmen“, stellt Drinan einleitend fest, sei die Behauptung berechtigt, „daß die protestantische theologische Meinung die Schwangerschaftsunterbrechung nur in den allerernstesten Fällen erlaubt und in keiner Weise die Schwangerschaftsunterbrechung gutheißt, wenn sie der Mutter nur zum Vorteil gereicht.“ Diese Einstellung wird auch durch eine Äußerung des Nationalrates der christlichen Kirchen vom 23. Februar 1961 bestätigt, in der es heißt: „Übereinstimmend verdammen die protestantischen Christen Abtreibungen als eine Methode, die Menschenleben zerstört; ausgenommen ist der Fall, wenn die Gesundheit oder das Leben der Mutter auf dem Spiele stehen.“ Die ethischen Fragen, die mit der Praxis der Schwangerschaftsunterbrechung in Härtefällen verbunden seien, müßten von den Theologen weiter untersucht werden.

„Es erscheint der Schluß gerechtfertigt“, heißt es abschließend, „daß unter den Protestanten die tiefe Über-

zeugung besteht, daß die Schwangerschaftsunterbrechung nur in den schwerwiegendsten Fällen gerechtfertigt ist.“ Die Katholiken sollten aber aus der Einstellung der Protestanten nicht den Schluß ziehen, diese befürworten die Abtreibung generell.

Möglichkeit einer Meinungsänderung?

Kennzeichnend für die gegenwärtige Diskussion ist ein Leitartikel der Zeitschrift „Commonweal“, in dem es unter Berufung auf die biologisch-medizinischen Forschungen und die theologisch-weltanschaulichen Überlegungen heißt: „Wir glauben nicht, daß gegenwärtig liberalisierte Abtreibungsgesetze verabschiedet werden sollten. Es ist jedoch durchaus möglich, daß sich in den kommenden Monaten unsere Meinung über die moralische Seite der Schwangerschaftsunterbrechung wandelt; auf keinen Fall schließen wir diese Möglichkeit von vornherein aus“ (17. 3. 67). Anlaß für diese Stellungnahme dürften wohl Äußerungen einzelner Theologen gewesen sein, die unter Berufung auf Thomas von Aquin die *animatio* nicht mit dem Zeitpunkt der Befruchtung der Eizelle ansetzen wollen, sondern zu einem späteren, allerdings nicht festlegbaren Zeitpunkt während der Schwangerschaft. Diese Überlegungen betreffen auch die moralischen Aspekte der abortativen Pille und des intrauterinen Pessars (vgl. dazu auch die Aussagen von Franz Böckle über die Frage, ob die Nidationsunterdrückung durch den Intrauterinpessar den Tatbestand einer Abtreibung erfüllt, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 9. 1. 67). Der amerikanische Theologe J. Donceel SJ hat die Einstellung einer Minorität unter den katholischen Theologen, die eine Beseeltheit erst in einem späteren Stadium annehmen, erläutert (Continuum“, Vol. 5, Nr. 1, 1967, S. 167 ff.). Für Thomas sei die Verbindung einer aktuell existierenden Seele mit einem nur virtuell existierenden menschlichen Körper unmöglich, da nach ihm eine menschliche Seele nur in einer spezifisch menschlichen Leiblichkeit existieren könne, die bei einem Embryo im frühen Entwicklungsstadium nicht gegeben sei. Diese Auffassung des Hylemorphismus sei die Begründung dafür gewesen, daß bis in das 18. Jahrhundert Fehlgeburten nicht getauft wurden, wenn die Frucht noch keine menschliche körperliche Form aufwies. Wenn Thomas auch nicht die biologischen Kenntnisse besessen habe, über die wir heute verfügen, so sei seine Vorstellung dennoch auch heute noch akzeptabel, da vor allem das biologische Argument dafür spreche, daß im Falle von eineiigen Zwillingen eine Spaltung der Zelle erst nach der Befruchtung erfolge, also nach dem gegenwärtig mehrheitlich postulierten Zeitpunkt der *animatio*. Eine „Teilung“ der Seele schließe sich jedoch aus. Die experimentell durchgeführte Befruchtung im Reagenzglas mache es schwer, „diese mikroskopischen Organismen als menschliche Wesen anzuerkennen“. Diese spekulativen Bemühungen machen zumindest deutlich, daß der Zeitpunkt der *animatio* nicht festlegbar ist und daß es sich auch bei der mehrheitlichen Auffassung strenggenommen um eine Hypothese handelt. Bernhard Häring weist allerdings darauf hin (in der Neuauflage von „Das Gesetz Christi“, III, ⁸1967, S. 219f., Erich Wewel Verlag, München), daß auch unter der Rücksicht, daß die *animatio* zum Zeitpunkt eines Aborts noch nicht stattgefunden haben könnte, mit der Schwangerschaftsunterbrechung ein schwerwiegender Eingriff in das natürliche Geschehen erfolgt.

Die politischen, ethnischen und religiösen Hintergründe der nigerianischen Krise

Zum Jahreswechsel rief Generalmajor Yakubu Gowon, der Chef der Zentralregierung in Lagos, seinen in Biafra kämpfenden Truppen den Kampfslogan zu: „Laßt uns das Letzte geben und den Krieg bis zum 31. März gewinnen“ („Die Zeit“, 26. 1. 68). Dieser Aufruf erfolgte zu einer Zeit, da verstärkte Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Konflikts zwischen der Zentralregierung und der abgefallenen Ostregion im Gange waren. In diese Bemühungen hatte sich auch der Vatikan eingeschaltet. Zwei päpstliche Emissäre weilten als Vertreter der Caritas Internationalis im Lande. Der Papst hatte sie nach Nigeria entsandt, um zwischen den feindlichen Lagern zu vermitteln. Bereits im Juli 1967 hatte Paul VI. einen Appell an General Gowon und an den damals noch in der inzwischen von den Regierungstruppen zurückeroberten Hauptstadt des Ostens residierenden Führer der Rebellenregierung im Osten, Oberstleutnant Odumegwu Ojukwu, gerichtet und die kämpfenden Parteien zu Verhandlungen aufgefordert. Über die an Weihnachten entsandte Delegation wollte der Papst nochmals versuchen, beide Kontrahenten direkt anzusprechen. Am 23. Dezember führten die zwei Delegierten des Heiligen Stuhls, Msgr. D. Conway, ein ehemaliger irischer Nigeria-Missionar, und Msgr. G. Rocheau vom französischen Secours catholique ein einstündiges Gespräch mit dem Führer der Zentralregierung. General Gowon erklärte seinen guten Willen, schob aber die Schuld an der gegenwärtigen Situation auf seinen politischen und militärischen Gegner.

Die Delegierten konnten auch die von der Zentralregierung wiedereroberten Gebiete, in denen der Großteil der die Weltöffentlichkeit alarmierenden Massaker an den Ibos begangen wurden und offensichtlich noch begangen werden, aufsuchen und mit Vertretern der christlichen Konfessionen und der Mohammedaner Gespräche führen. Ebenso konnten sie mit Vertretern des Roten Kreuzes Kontakt aufnehmen. Diplomatische Erfolge konnte die Mission jedoch nicht verbuchen. Außer einer besseren Koordinierung der möglichen Hilfsmaßnahmen, vor allem zwischen den kirchlichen Stellen, blieben die Bemühungen der Delegation ohne sichtbares Ergebnis. Wohl aber erfolgte durch sie eine genauere Unterrichtung des Vatikans über die tatsächliche Lage in den vom Bürgerkrieg heimgesuchten Regionen und eine klarere Kenntnis der politischen und religiösen Hintergründe des Konfliktes. Die von der gleichen Delegation geplante Reise nach Biafra mußte zunächst abgebrochen werden (Fides-Dienst, 10. 1. 68). Erst Anfang Februar gelang den beiden Emissären die Einreise vom Westen her. Für die Zeit ihrer Durchreise durch das Kampfgebiet war von beiden Seiten ein „Waffenstillstand“ im Kampfabschnitt um Onitsha vereinbart worden. Conway und Rocheau überreichten dem Chef der Rebellenregierung eine persönliche Botschaft des Papstes. Bereits Wochen vorher hatte der Papst dem Chef der Zentralregierung über den Bundeskommissar für Transport, J. Tarka, der als Vertreter der Zentralregierung nach Rom gereist war, ebenfalls eine persönliche Botschaft übermitteln lassen. Das Gespräch, das die beiden päpstlichen Abgesandten am 8. Februar mit Ojukwu führten, und die inzwischen deutlicher gewordene Verhandlungsbereitschaft mit der Zen-

tralregierung scheinen einige Hoffnungen auf weitere Vermittlertätigkeit geweckt zu haben. Der Aufruf des Präsidiums des Reformierten Weltbundes, sich stärker für die Befriedung Nigerias einzusetzen (öpd, 8. 2. 68), und der Appell des Generalsekretärs des Weltrates der Kirchen, E. C. Blake, an Rom (öpd, 14. 2. 68), sich gemeinsam mit dem Weltrat um eine Beilegung des Konfliktes zu bemühen, sind Zeichen eines wachsenden kirchlichen Engagements. Diese Bemühungen werden aber weitgehend von der Zusammenarbeit der Kirchen an Ort und Stelle abhängen.

Ein grausamer Bürgerkrieg

Militärisch ist die Lage gegenwärtig unübersichtlich. Wenn auch ein militärischer Sieg der Ostregion so gut wie ausgeschlossen ist, so verläuft der Vormarsch der Regierungstruppen keineswegs geradlinig und nach den „Terminplänen“ der Zentralregierung. Biafra ist zwar bereits weitgehend umzingelt. Das strategisch wichtige Calabar an der äußersten Ostküste befindet sich bereits in den Händen der Regierungstruppen. Der Fluchtweg nach Kamerun ist den Ibos abgeschnitten. Als einzige Verbindung zum Ausland bleibt den Aufständischen noch Port Harcourt, das als wichtigste Nachschubbasis dient. Den Niger entlang versuchen die Truppen der Zentralregierung in die Zentralregion Biafras vorzustoßen. Der Vormarsch erfolgt aber langsamer, als vorauszusehen war, und nicht ohne Rückschläge. So berichtet z. B. „Le Monde“ vom 31. Januar 1968, daß die ehemalige Hauptstadt von Ostnigeria, Enugu, die Anfang Oktober von den Truppen der Zentralregierung erobert wurde, immer noch zum Teil von Truppen Biafras kontrolliert werde. Ebenso sei es in der bereits im August 1967 von der Zentralregierung besetzten Universitätsstadt Nsukka an der Nordspitze der Ostregion in den letzten Wochen immer noch zu Kämpfen mit Rebellenstruppen gekommen. Auch im Falle des sicheren Sieges der Zentralregierung sagen Beobachter einen unbefristeten Guerillakrieg in der Ostregion voraus. Man rechnet mit einer Situation „vietnamesischen Typs“.

Wie immer aber sich die militärische Lage in den nächsten Wochen und Monaten entwickeln mag, ob auf Grund der angespannten innenpolitischen Situation der Zentralregierung und des drohenden wirtschaftlichen Zusammenbruchs die Verhandlungschancen wachsen: schon jetzt ist das Ausmaß der Katastrophe deutlich sichtbar. Seit die „Polizeiaktion“ am 7. Juli 1967 gegen das abtrünnige Biafra begann, gab es mindestens 100 000 Tote (nach „Newsweek“, 9. 2. 68). Die Zahl der Opfer wird von anderen Quellen als wesentlich höher angegeben. Der „Rheinische Merkur“ (19. 1. 68) sprach sogar von 300 000. Wegen der Unübersichtlichkeit der Lage und den widersprechenden Meldungen aus den gegnerischen Lagern sind auch annäherungsweise zutreffende Zahlen nicht zu ermitteln. Es bleibt aber die Tatsache der unerhörten Grausamkeit des Krieges mit seinen Massakern, wie sie nur aus der innerafrikanischen Situation und dem zum blutigen Gemetzel gesteigerten Stammeshaß erklärt werden können. Die Ibos verteidigen „ihr Leben in einem Kampfe, der keine Gnade kennt, in einem Krieg, in dem